

Richtlinien über die Gewährung von Pflegebeihilfen durch den Krankenpflegeverein in der Verbandsgemeinde Emmelshausen

Stand: 01.01.2009

1. Ziel und Zweck des „Vereins“, Mitgliedschaft, Beitritt

- 1.1 Der Krankenpflegeverein verfolgt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel den Zweck, seine Mitglieder im Falle der Pflegebedürftigkeit finanziell mit einer Pflegebeihilfe zu unterstützen.
- 1.2 Mitglied im Krankenpflegeverein können nur Personen werden, die einem Haushalt angehören, der innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Emmelshausen geführt wird.
- 1.3 Der Beitritt zum Krankenpflegeverein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Pflegebedürftigkeit im Sinne der Beihilferichtlinien des Krankenpflegevereins liegt vor bei Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe bedürfen.
- 2.2 Krankheiten oder Behinderungen im Sinne der Gl.-Ziffer 2.1 sind:
 - 1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
 - 2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
 - 3. Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.
- 2.3 Die Hilfe im Sinne der Gl.-Ziffer 2.1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung / Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.
- 2.4 Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne der Gl.-Ziffer 2.1 sind:
 - 1. im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
 - 2. im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
 - 3. im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung,
 - 4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

3. Leistungskatalog für die Pflegebeihilfe

- Im Falle des Vorliegens der Pflegebedürftigkeit im vorstehenden Sinne wird (rückwirkend) ab 01.01.2009 folgender neuer Leistungskatalog für die Pflegebeihilfe festgesetzt:
- 3.1 Pflegebedürftige, die keine Leistung aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten:
Der Krankenpflegeverein zahlt für die Pflege auf der Grundlage der Gesamtübersicht der Leistungskomplexe/Leistungsarten nach SGB XI, die von einem ambulanten Pflegedienst erbracht wird, 60 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 125,00 € im Monat als Pflegebeihilfe.
 - 3.2 Pflegebedürftige, die Sachleistung aus der Pflegeversicherung erhalten:
Sofern die Sachleistung aus der Pflegeversicherung für die Versorgung des Pflegebedürftigen nicht ausreicht, zahlt der Krankenpflegeverein auf die übersteigenden Beträge eine Pflegebeihilfe in Höhe von 60 v.H., höchstens jedoch 250,00 € im Monat.
 - 3.3 Kurzzeitpflege:
In den Fällen der Kurzzeitpflege i.S.d. SGB XI wird eine Beihilfe nach diesen Richtlinien gewährt. Die Höhe der Beihilfe ist von der Dauer der Pflege abhängig und beträgt für maximal vier Wochen im Kalenderjahr je Pflegetag 10 € in der Pflegestufe 1, 15 € in der Pflegestufe 2 und 20 € in der Pflegestufe 3.

- 3.4 Verhinderungspflege:
In den Fällen der Verhinderungspflege i.S.d. SGB XI wird eine Beihilfe nach diesen Richtlinien gewährt, wenn ein ambulanter Pflegedienst die Pflegeleistungen erbringt. Die Höhe der Beihilfe ist von der Dauer der Pflege abhängig und beträgt für maximal vier Wochen im Kalenderjahr je Pflegetag 10 € in der Pflegestufe 1, 15 € in der Pflegestufe 2 und 20 € in der Pflegestufe 3.
- 4. Leistungsausschlüsse**
- 4.1 Bei der Berechnung und Festsetzung der Pflegebeihilfen nach den Gl.-Ziffern 3.1 bis 3.3 sind die Kosten für Pflegehilfsmittel und die Kosten für hauswirtschaftliche Versorgung der Familienangehörigen des Pflegebedürftigen ausgenommen.
- 4.2 Pflegebedürftige, die ausschließlich Geldleistung aus der Pflegeversicherung erhalten:
Der Krankenpflegeverein kann bei Pflegebedürftigen, die ausschließlich Geldleistung aus der Pflegeversicherung erhalten, keine Pflegebeihilfe zu den Kosten der Pflege, für Pflegehilfsmittel und Beratungseinsätze übernehmen, da sonst eine Doppelleistung vorliegen würde.
- 5. Nachrangigkeit und Begrenzung der Beihilfen**
- 5.1 Beihilfen nach den Gliederungsziffern 3.2 bis 3.4 dieser Richtlinien werden nur gewährt, wenn die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei vollständiger Inanspruchnahme – evtl. auch von zusätzlichen Betreuungsleistungen - nicht ausreichen, die entstandenen Kosten zu decken. Der Antragsteller hat dies gegenüber der Stelle, die über den Antrag zu entscheiden hat, nachzuweisen.
- 5.2 Beihilfen nach dieser Richtlinie werden durch die Höhe der ungedeckten Kosten begrenzt.
- 6. Wartezeiten**
- Die Gewährung der Pflegebeihilfe setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Krankenpflegeverein voraus. Danach wird die Pflegebeihilfe zu einem Drittel gewährt. Nach zweijähriger Mitgliedschaft wird die Pflegebeihilfe zu zwei Dritteln und nach dreijähriger Mitgliedschaft in voller Höhe gewährt.
- 7. Beitrag**
- 7.1 Der Jahresbeitrag je Haushalt beträgt 22 Euro (seit 01.01.2007); dies gilt auch bei einem unterjährigen Beitritt.
- 7.2 Der Jahresgesamtbeitrag ist zum 15.02. eines jeden Jahres zur Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Emmelshausen zugunsten des Krankenpflegevereins der Verbandsgemeinde Emmelshausen fällig.
- 8. Antragsverfahren**
- 8.1 Die Pflegebeihilfe ist bei der Rendantur Kirchberg, Herbert-Kühn-Str. 8, 55481 Kirchberg, zu beantragen. Die Rendantur Kirchberg entscheidet dann über die Leistungsgewährung.
- 8.2 Bei der ersten Antragstellung sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Pflegehilfe nachzuweisen (Fotokopie des Bescheids über die Einstufung und die Art der bewilligten Pflegeleistung durch die Pflegeversicherung). Als Nachweis für die Berechnung der Pflegebeihilfe sind die quitierten Rechnungen beizufügen, wobei die Leistung der Pflegeversicherung in Abzug zu bringen ist. Ferner ist das Konto anzugeben, auf das die Pflegebeihilfe überwiesen werden soll.
- 9. Mitwirkungspflichten**
- Sofern sich die Pflegestufe und/oder die Leistung ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich der Rendantur Kirchberg mittels Fotokopie des Änderungsbescheids mitzuteilen.